

## **BGer 9C 371/2022 vom 6. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_371\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_371_2022)

FR: TF 9C 371/2022 du 6 octobre 2022

IT: TF 9C 371/2022 del 6 ottobre 2022

### **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
06.10.2022 9C 371/2022 (9C\_371/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 06.10.2022 9C 371/2022 (9C\_371/2022) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 06.10.2022 9C 371/2022 (9C\_371/2022)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_371/2022 Urteil vom 6. Oktober 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Juli 2022 (IV.2021.00738). Nach Einsicht in die mehrfach ergänzte Beschwerde vom 16. August 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Juli 2022 betreffend Invalidenrente (Revision) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht ausreicht ( BGE 140 III 264 E. 2.3), dass die zahlreichen Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da den Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1; 135 II 145 E. 8.1) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ), dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die vorinstanzliche Erwägung, wonach dem Beschwerdeführer angesichts seiner gesundheitlichen Einschränkungen (Handgelenksschmerzen, hochgradige rechtsseitige Hemiparese) spätestens seit Sommer 2018 keine Tätigkeit mehr zumutbar gewesen sei, womit dieser gestützt auf das am 18./19. Juni 2018 gestellte Revisionsgesuch bereits ab Oktober 2018 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe, dass sich der Beschwerdeführer demgegenüber im Wesentlichen darauf beschränkt, in appellatorischer Weise seine gesundheitliche und wirtschaftliche Situation darzustellen sowie auf die seiner Ansicht nach nicht weniger als 75-malige

"Falschaussage, Lüge, Unwahrheit" zu verweisen, und es damit offenkundig an einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fehlt, dass daran auch die blossen - ebenfalls nur in unsubstanziierter Weise vorgetragenen - Hinweise auf Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen, unter anderem auf verschiedene Artikel der Bundesverfassung (BV), nichts zu ändern vermögen, dass der Beschwerdeführer darüber hinaus prozessfremde Anträge stellt, welche eindeutig unzulässig sind, wie etwa das Begehren um "Schmerzensgeld, Schadenersatz", dass die (zudem überaus weitschweifige und ungebührliche Züge tragende) Rechtsschrift samt Ergänzungen somit den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass dem Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG die Gerichtskosten auferlegt werden, zumal er schon mehrfach auf die Anforderungen an eine gültige Beschwerde hingewiesen worden ist (vgl. Urteile 9C\_197/2020 vom 2. Juni 2020; 9C\_642/2016 vom 15. November 2016), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Oktober 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.